



Leistungserbringer der Frühförderung in Sachsen-Anhalt

Leistungen der Frühförderung während der SARS-CoV-2-Krise Änderung zur 5. SARS-CoV-2-EindV

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 04.05.2020 trat die Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 5. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft. Diese Verordnung erfuhr am 12.05.2020 eine Änderung, die durch die Landesregierung veröffentlicht und breit kommuniziert worden ist. Anliegend erhalten Sie die Änderungsverordnung zur Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Konkrete Regelungen zur Frühförderung definiert § 10 Abs. 4 der Änderung zur Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und besagt:

„In allen heilpädagogischen und interdisziplinären Frühförderstellen findet grundsätzlich keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordert. Leistungen, die in einer auf die Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, per Mail oder durch die Nutzung digitaler Medien) möglich sind, können weiter erbracht werden. Heilpädagogische und medizinische Therapien innerhalb der Komplexleistung Frühförderung sind, wenn sie für den Erhalt der Gesundheit

Halle, 15.05.2020

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von: Nguyen Duy Duc

Post-gb2@
sozag.ms.sachsen-anhalt.de

Telefon (0345) 6815 -
Telefax (0345) 6815 -

Magdeburger Str. 38
06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 6815-800
Telefax (0345) 6815-803
Post@sozag.ms.sachsen-anhalt.de

www.sozialagentur.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

des Kindes oder für das Aufrechterhalten der Vitalfunktionen unverzichtbar und unaufschiebbar sind, von diesem Verbot ausgenommen. Diese Fälle sind in enger Abstimmung mit Eltern, den Therapeutinnen oder Therapeuten und der Leitung der Frühförderstelle zu klären, damit die Frühförderung ohne Unterbrechung weitergeführt wird. Das Personal der genannten Einrichtungen darf für die genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen. Die Frühförderstelle muss über ein aktualisiertes Infektionsschutzkonzept verfügen und dies umsetzen.“

Daraus schlussfolgernd sieht die Änderung zur Fünfte Verordnung vor, dass in den Frühförderstellen des Landes Sachsen-Anhalt neben den alternativen Formen der Leistungserbringung (z. B. telefonisch, per Mail oder durch die Nutzung digitaler Medien) im Ausnahmefall auch wieder heilpädagogische Leistungen erbracht werden können, soweit dies zwingend erforderlich ist, damit eine nachhaltige Gefährdung des Erfolges der Rehabilitationsmaßnahme vermieden werden kann. Voraussetzung hierfür ist das Vorhandensein und die Umsetzung eines aktualisierten Infektionsschutzkonzepts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Turré

Geschäftsbereichsleiterin